

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
A0138/22 Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz, SRe Zander, Fassel, Guderjahn	FB 23	S0338/22	26.09.2022
Bezeichnung			
Einrichtung eines Stadtplatzes für Westerhüsen			
Verteiler		Tag	
Die Oberbürgermeisterin		11.10.2022	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		24.11.2022	
Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg		29.11.2022	
Finanz- und Grundstücksausschuss		30.11.2022	
Stadtrat		19.01.2023	

Der Stadtrat beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

das Grundstück Alt Westerhüsen 157 zu erwerben und ein Entwicklungskonzept zu erarbeiten, um dort für den Stadtteil Westerhüsen einen Stadtplatz mit Aufenthaltsqualität zu errichten. Die Anwohnerinnen und Anwohner sind in den Prozess einzubinden.

Wir bitten um Überweisung in den Finanz- und Grundstücksausschuss, den Verwaltungsausschuss sowie den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr.

Begründung:

Wie andere Stadtteile der Landeshauptstadt, soll nun auch der Stadtteil Westerhüsen durch einen Platz aufgewertet werden, der die Aufenthaltsqualität, sowohl für Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils, als auch für Gäste und rastende Nutzerinnen und Nutzer des Elberadweges, positiv beeinflusst und zum Treffen und zur Belebung des Stadtteils einlädt.

Zum Antrag A0138/22 der Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz nehme ich wie folgt Stellung:

Der Fachbereich Liegenschaftsservice hat den Grundstückseigentümer angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob er bereit ist, sein Grundstück an die Landeshauptstadt Magdeburg zur Entwicklung eines Stadtplatzes für den Stadtteil Westerhüsen zu verkaufen. Der Eigentümer hat aktuell kein Interesse am Verkauf des Grundstücks, da er selbst eine Weiterentwicklung des Geländes plant.

Eine Nachfrage zur planungsrechtlichen Einschätzung des Grundstücks beim Stadtplanungsamt ergab, dass es sich bei dem Grundstück Alt Westerhüsen 157 um ein Baugrundstück handelt, welches aus planungsrechtlicher Sicht straßenbegleitend bebaut werden sollte. Der Gebietscharakter auf dem sichtachsenbezogenen Eckgrundstück kann so erhalten bleiben. Gebietsprägend sind in solchen Kreuzungspunkten die auf den Flurstücken befindlichen Gebäude. Dadurch entsteht der ortsprägende Eindruck der Geschlossenheit.

Außerdem liegt das Grundstück im Erhaltungssatzungsgebiet nach § 172 Abs. 1 BauGB für den Bereich Westerhüsen (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 03.06.2003).

Kroll